

## II./ ANZEIGEPFLICHT:

Nebst dem Anzeige-/ bzw. Melderecht besteht eine Verpflichtung zur Anzeigenerstattung dann, wenn ÄrztInnen im Rahmen der Ausübung ihres Berufes erfahren haben, dass

- a) durch eine **gerichtlich strafbare Handlung** (u.a. Mord, fahrlässige Tötung, fahrlässige/vorsätzliche Körperverletzung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Unmündigen, Raub) **der Tod** oder eine **schwere Körperverletzung** herbeigeführt wurde. Diese Anzeigepflicht gilt auch, wenn eine **volljährige** Person, die ihre **Interessen nicht wahrnehmen** kann, **misshandelt, gequält, vernachlässigt** oder **sexuell missbraucht** wird. (vgl. § 54 Abs.4 ÄrzteG). Die ÄrztInnen haben die PatientInnen in den Fällen vorsätzlich schwerer Körperverletzungen überdies auf bestehende **Opferschutzeinrichtungen** hinzuweisen § 54 Abs.6 ÄrzteG).
- b) ein Minderjähriger **misshandelt, gequält, vernachlässigt** oder **sexuell missbraucht worden** ist bzw. wird. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen der minderjährigen Person (Mutter, Vater, Geschwister, Großeltern) **kann** die Anzeigenerstattung so lange **unterbleiben**, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt ( siehe § 54 Abs.5 ÄrzteG).  
**Eine Gefährdungsmeldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) muss aber in jedem Fall gemacht werden!** (siehe § 37 B-KJHG)



Wenn die Kinder- und Jugendhilfe von einer möglichen Gefährdung erfährt, können sich unsere ExpertInnen um das Wohl des Kindes kümmern.

DSA Bettina Horvath  
Abt. 6 / Soziales / Kinder- und Jugendhilfe

## III./ VERPFLICHTUNG zur AUSSAGE in STRAFVERFAHREN

ÄrztInnen und ihre Hilfspersonen sind mit Ausnahme der FachärztInnen für Psychiatrie und der PsychotherapeutInnen (über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist) zur Verweigerung der Aussage vor den Strafverfolgungsbehörden unter Berufung auf ihr Berufsgeheimnis **nicht** berechtigt. Die Vernehmung behandelnder ÄrztInnen als ZeugInnen in Strafverfahren ist daher auch nicht von einer Entbindung durch PatientInnen abhängig (siehe § 157 StPO)!



GEWALTSCHUTZZENTRUM  
Burgenland

Tel. 03352 - 31 420



BM.I

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES



»Es wird wohl immer Menschen geben, die Gewalt gegen andere ausüben, aber wenn wir alle gemeinsam dagegen auftreten, werden sie immer weniger Möglichkeiten dazu finden.«

Christian Reumann



»Es gibt für Menschen auf dem Weg aus einer gewalttätigen Beziehung Unterstützung!«

Mag.<sup>a</sup> Karin Göllly, Geschäftsführerin  
Gewaltschutzzentrum Burgenland

# ÄrztInnen gegen Gewalt

Eine Aktion der Ärztekammer  
Burgenland und des Burgenländischen  
Netzwerkes GGG -  
**Gemeinsam gegen Gewalt**

ÄrztInnen kommt hinsichtlich des Schutzes von Opfern vor Gewalt und Missbrauch eine sehr wesentliche Rolle zu.

Verdächtige Verletzungsbilder und deren Ursachen können oft nur von den behandelnden ÄrztInnen richtig erkannt werden. Sind diese fremdverschuldet oder liegen selbstschädigende Eigenverletzungen vor, deren Ursachen auch in psychischen Misshandlungen liegen können, stehen ÄrztInnen immer wieder vor den Fragen: wann ist Anzeige bei der Polizei oder eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe geboten? Steht der Anzeige das Verschwiegenheitsverhältnis zwischen ÄrztInnen und PatientInnen entgegen? Was können möglichen Konsequenzen für die ÄrztInnen im Falle einer Anzeigenerstattung oder Meldung sein?

In einer EU-weiten Erhebung der FRA Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gaben 87% der befragten Frauen an, sie würden es unterstützen, "dass ÄrztInnen in ihrer Praxis Frauen, die bestimmte Verletzungen aufweisen, routinemäßig fragen würden, ob diese durch Gewalt verursacht wurden."<sup>1</sup>

Im Rahmen dieser Aktion soll durch Information die Sicherheit für ÄrztInnen in derartigen Entscheidungssituationen erhöht und gleichzeitig die aktive und proaktive Gewalt-schutzarbeit optimiert werden.

<sup>1</sup> Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, FRA-Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Wien, 2014, 37. Anmerkung: In der FRA-Erhebung wurden 42000 Frauen in der EU befragt. Sie ist weltweit die derzeit umfassendste Erhebung über Gewalterfahrung von Frauen (zwischen 18 und 74 Jahren).



»Ich halte Gewalt gegen Frauen für zutiefst abstoßend und unterstütze voll und ganz alle, die tatkräftig die Betroffenen unterstützen – Es gibt wirklich kompetente Hilfe!«

Dr. Michael Lang, Präsident

## Berufsgeheimnis – Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht ist wesentlich für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen ÄrztInnen und deren PatientInnen und damit für eine professionelle ärztliche Tätigkeit.

ÄrztInnen und ihre Hilfspersonen sind daher grundsätzlich zur Wahrung der ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten und bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet (siehe § 54Abs.1 ÄrzteG). Eine Verletzung dieses Berufsgeheimnisses ist nach § 121 StGB strafbar.



»Gewalt in jeglicher Form ist abzulehnen. Für Betroffene kann die Hausärztin/der Hausarzt die erste Anlaufstelle sein.«

Dr. Michael Schriefl, Hausarzt



»Als Genderreferentin der Ärztekammer für Burgenland begrüße ich jede Initiative, denn kein Mann der Welt hat das Recht, Frauen jeglicher Altersgruppe mit psychischer oder körperlicher Gewalt zu begegnen.«

Dr.<sup>in</sup> Gertrude Winhofer, Internistin

## Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht:

### I./ ANZEIGERECHT:

Die Durchbrechung des Berufsgeheimnisses ist immer dann gestattet, wenn diese dem Schutz **höherwertiger Interessen** dient.

**Die Verschwiegenheitspflicht kann daher von den behandelnden ÄrztInnen dann gebrochen werden**, wenn für die PatientInnen oder auch dritte Personen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht und die Offenbarung des Berufsgeheimnisses dem Schutz sowohl von PatientInnen aber auch dritten Personen dient, für die Strafverfolgung eines Gewalttäters, oder als Hilfe und Perspektive für betroffene Familien erforderlich ist (siehe § 121 Abs.5 StGB und § 54 Abs.2 Z 4 lit b) ÄrzteG).

Im Rahmen dieser Interessenabwägung besteht daher stets ein **Anzeigerecht** bei der Sicherheitsbehörde bzw. ein **Melderecht an den Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt)**.

Konkret wird das Anzeigerecht vor allem dann eingehend zu prüfen und wahrzunehmen sein, wenn der Verdacht besteht, dass **volljährige** Personen wiederholt körperlich misshandelt, leicht verletzt bzw. sexuell missbraucht werden, und gefährdet sind, schwer verletzt oder getötet zu werden.



»Oft fehlt der erste Ansprechpartner. Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt können sich Betroffene immer anvertrauen.«

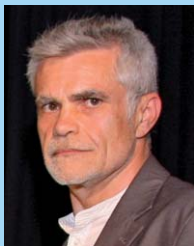
Dr. Brigitte Steininger, Chirurgin



## II./ ANZEIGEPFLICHT:

Nebst dem Anzeige-/ bzw. Melderecht besteht eine Verpflichtung zur Anzeigenerstattung dann, wenn ÄrztInnen im Rahmen der Ausübung ihres Berufes erfahren haben, dass

- a) durch eine **gerichtlich strafbare Handlung** (u.a. Mord, fahrlässige Tötung, fahrlässige/vorsätzliche Körperverletzung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Unmündigen, Raub) **der Tod** oder eine **schwere Körperverletzung** herbeigeführt wurde. Diese Anzeigepflicht gilt auch, wenn eine **volljährige** Person, die ihre **Interessen nicht wahrnehmen** kann, **misshandelt, gequält, vernachlässigt** oder **sexuell missbraucht** wird. (vgl. § 54 Abs.4 ÄrzteG). Die ÄrztInnen haben die PatientInnen in den Fällen vorsätzlich schwerer Körperverletzungen überdies auf bestehende **Opferschutzeinrichtungen** hinzuweisen § 54 Abs.6 ÄrzteG).
- b) ein Minderjähriger **misshandelt, gequält, vernachlässigt** oder **sexuell missbraucht worden** ist bzw. wird. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen der minderjährigen Person (Mutter, Vater, Geschwister, Großeltern) **kann** die Anzeigenerstattung so lange **unterbleiben**, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt ( siehe § 54 Abs.5 ÄrzteG).  
**Eine Gefährdungsmeldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) muss aber in jedem Fall gemacht werden!** (siehe § 37 B-KJHG)



»Es wird wohl immer Menschen geben, die Gewalt gegen andere ausüben, aber wenn wir alle gemeinsam dagegen auftreten, werden sie immer weniger Möglichkeiten dazu finden.«

Christian Reumann

## III./ VERPFLICHTUNG zur AUSSAGE in STRAFVERFAHREN

ÄrztInnen und ihre Hilfspersonen sind mit Ausnahme der FachärztInnen für Psychiatrie und der PsychotherapeutInnen (über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist) zur Verweigerung der Aussage vor den Strafverfolgungsbehörden unter Berufung auf ihr Berufsgeheimnis **nicht** berechtigt. Die Vernehmung behandelnder ÄrztInnen als ZeugInnen in Strafverfahren ist daher auch nicht von einer Entbindung durch PatientInnen abhängig (siehe § 157 StPO)!



**GEWALTSCHUTZZENTRUM**  
Burgenland

Tel. 03352 - 31 420



BM.I

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES



# ÄrztInnen gegen Gewalt

Eine Aktion der Ärztekammer  
Burgenland und des Burgenländischen  
Netzwerkes GGG -  
**Gemeinsam gegen Gewalt**



»Es gibt für Menschen auf dem Weg aus einer gewalttätigen Beziehung Unterstützung!«

Mag.<sup>a</sup> Karin Göllý, Geschäftsführerin  
Gewaltschutzzentrum Burgenland

ÄrztInnen kommt hinsichtlich des Schutzes von Opfern vor Gewalt und Missbrauch eine sehr wesentliche Rolle zu.

Verdächtige Verletzungsbilder und deren Ursachen können oft nur von den behandelnden ÄrztInnen richtig erkannt werden. Sind diese fremdverschuldet oder liegen selbstschädigende Eigenverletzungen vor, deren Ursachen auch in psychischen Misshandlungen liegen können, stehen ÄrztInnen immer wieder vor den Fragen: wann ist Anzeige bei der Polizei oder eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe geboten? Steht der Anzeige das Verschwiegenheitsverhältnis zwischen ÄrztInnen und PatientInnen entgegen? Was können möglichen Konsequenzen für die ÄrztInnen im Falle einer Anzeigenerstattung oder Meldung sein?

In einer EU-weiten Erhebung der FRA-Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gaben 87% der befragten Frauen an, sie würden es unterstützen, dass ÄrztInnen in ihrer Praxis Frauen, die bestimmte Verletzungen aufweisen, routinemäßig fragen würden, ob diese durch Gewalt verursacht wurden.<sup>1</sup>

Im Rahmen dieser Aktion soll durch Information die Sicherheit für ÄrztInnen in derartigen Entscheidungssituationen erhöht und gleichzeitig die aktive und proaktive Gewaltschutzarbeit optimiert werden.

<sup>1</sup> Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, FRA-Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Wien, 2014, 37. Anmerkung: In der FRA-Erhebung wurden 42000 Frauen in der EU befragt. Sie ist weltweit die derzeit umfassendste Erhebung über Gewalterfahrung von Frauen (zwischen 18 und 74 Jahren).



»Ich halte Gewalt gegen Frauen für zutiefst abstoßend und unterstütze voll und ganz alle, die tatkräftig die Betroffenen unterstützen – Es gibt wirklich kompetente Hilfe!«

Dr. Michael Lang, Präsident

## Berufsgeheimnis – Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht ist wesentlich für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen ÄrztInnen und deren PatientInnen und damit für eine professionelle ärztliche Tätigkeit.

ÄrztInnen und ihre Hilfspersonen sind daher grundsätzlich zur Wahrung der ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten und bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet (siehe § 54 Abs.1 ÄrzteG). Eine Verletzung dieses Berufsgeheimnisses ist nach § 121 StGB strafbar.



»Gewalt in jeglicher Form ist abzulehnen. Für Betroffene kann die Hausärztin/der Hausarzt die erste Anlaufstelle sein.«

Dr. Michael Schriefl, Hausarzt



»Als Genderreferentin der Ärztekammer für Burgenland begrüße ich jede Initiative, denn kein Mann der Welt hat das Recht, Frauen jeglicher Altersgruppe mit psychischer oder körperlicher Gewalt zu begegnen.«

Dr.<sup>in</sup> Gertrude Winhofer, Internistin



Wenn die Kinder- und Jugendhilfe von einer möglichen Gefährdung erfährt, können sich unsere ExpertInnen um das Wohl des Kindes kümmern.

DSA<sup>in</sup> Bettina Horvath  
Abt. 6 / Soziales / Kinder- und Jugendhilfe

## Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht:

### I./ ANZEIGERECHT:

Die Durchbrechung des Berufsgeheimnisses ist immer dann gestattet, wenn diese dem Schutz **höherwertiger Interessen** dient.

**Die Verschwiegenheitspflicht kann daher von den behandelnden ÄrztInnen dann gebrochen werden**, wenn für die PatientInnen oder auch dritte Personen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht und die Offenbarung des Berufsgeheimnisses dem Schutz sowohl von PatientInnen aber auch dritten Personen dient, für die Strafverfolgung eines Gewalttäters, oder als Hilfe und Perspektive für betroffene Familien erforderlich ist (siehe § 121 Abs.5 StGB und § 54 Abs.2 Z 4 lit b) ÄrzteG).

Im Rahmen dieser Interessenabwägung besteht daher stets ein **Anzeigerecht** bei der Sicherheitsbehörde bzw. ein **Melderecht an den Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt)**.

Konkret wird das Anzeigerecht vor allem dann eingehend zu prüfen und wahrzunehmen sein, wenn der Verdacht besteht, dass **volljährige** Personen wiederholt körperlich misshandelt, leicht verletzt bzw. sexuell missbraucht werden, und gefährdet sind, schwer verletzt oder getötet zu werden.



»Oft fehlt der erste Ansprechpartner. Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt können sich Betroffene immer anvertrauen.«

Dr. Brigitte Steininger, Chirurgin